

Gubernial-Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)
Wegen Besetzung 4 Unterrichtsgelder Stipendien-Plätze.

Die Vermehrung der krainerischen Unterrichtsgelder, Fonds- Stipendien- Plätze ist aus dem, durch den Verkauf 5 procentiger in Metall-Münze verzinlichen Staatspapiere erzielten erhöhten Erträgnisse mit hohem Studien-Hofkommissions- Dekrete N^{ro} 5727 vom 11^{ten} 20ten vorigen Monats dergestalt bewilliget worden, daß zwey Stipendien jedes zu 70 fl. Metall-Münze für philosophische, und zwey, jedes zu 50 fl. Metall-Münze für Gymnasial-Schüler bestimmt seyen: daßer jene Schüler, welche auf eines der berührten zu besetzenden Stipendien einen Anspruch machen wollen, ihre mit dem Laufscheine, mit dem Zeugnisse der Dürftigkeit, des in den letztern zwey Semestern gemachten Studienfortganges, und der überstandenen natürlichen, oder gekünstelten Schulblättern belegten Gesuche längstens bis 20ten November dieses Jahres bey diesem Gubernium um desto verlässlicher einzureichen haben, als auf die später einlan enden, oder nicht gehörig belegten Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von kaisert. königl. illyrischen Gubernium.
Laibach am 11ten Oktober 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung. (1)

Für die neu zu besetzende Lehrersstelle an der deutsch-italienischen Trivialschule zu Pöls, womit ein Gehalt jährlicher 200 fl. aus der dortigen Gemeinde-Kasse verbunden ist, wird der Konkurs hiermit eröffnet:

Es haben daher jene Individuen, welche diesen Lehrerdienst zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende October, bey der Schulobersicht zu Capo d'Istria einzureichen, und sich nebst dem Moralitäts- und pädagogischen Lehrfähigkeits-Zeugnisse, auch über ihr Alter, Vaterland, Stand, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, dann über allenfalls schon geleistete Schuldienste, auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. kaisersländischen Guberniums vom 18ten September dieses Jahres zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von kaisert. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. September 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung. (1)

Es ist ein von Blasius Korschel für Abkömmlinge aus dessen Verwandtschaft, bey dem Abgange derselben für einen aus dem Vikariat Schwarzenberg oder aus der Pfarre Wipptach gebürtigen Studenten gewidmetes Handstipendium pr jährlichen 7 fl. Metall-Münze und 13 fl. Wiener-Währung vom Patronate des Beneficiaten zu Schwarzenberg abhängig, erledigt.

Die Bittwerber um solches haben ihre Gesuche mit Beweisen der Verwandtschaft, mit dem Dürftigkeits- und Sittenzeugnisse, Laufscheine, Studienfortgangszeugnisse von den 2 letzten Semestern, dann mit dem Zeugnisse über die Impfung oder überstandene natürliche Blättern zu belegen, und selbe bestimmt bis 15ten November dieses Jahres bey diesem Gubernium einzureichen.

Von dem kaisert. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 24. September 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Circulare des kaiserl. königl. illyrischen Suberiniums.

Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzleydekrets vom 22. July 1. J. 3. 22320 auf Antrag der Hofcommission in Justizgeschäften, um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgerl. Gesetzbuches angedeutete ähnliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtsfachen bey den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, welche von nun an theils bey Scheidungen von Tisch und Bett, theils bey Ungültig-erklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

§. 1. **Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.** Allgemeinere Grundsatz. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bey der im §. 107 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitfachen behandelt, und dabey die Vorschriften der §§. 1 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amts wegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 2. **Nähere Bestimmung des §. 1.** Insbesondere soll der Richter stets die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen; allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände, und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll stets die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin bezulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus volljährligen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er stets an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsurfachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheyen, noch ihren Vertretern Antriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige, oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar stets in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen gezogen werden.

§. 6. Wenn stets der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß stets jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerket, auch darans ersichtlich seyn, ob Ehepacten errichtet worden seyn.

§. 8. Anzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung. Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angeführten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so ferne nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus dem im §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9. **Beweisführung.** Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß, oder den Eid der Ehe-

gattin, ist, sobald die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wozu jedem Theile der Refers offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Ersällungszeit aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweisraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Frage, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen, jedoch dabey auch die allenfalls von den Parteyen gestellten Fragesätze zu benutzen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12. Urtheil und Beschwerden dagegen. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget, oder abgeschlagen, und im ersten Falle ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung. Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13. II. Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe. Allgemeine Grundsatz. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angeführte Trennung der Ehe (§ 97 und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in soferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94. des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14. Nähere Bestimmung desselben. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letztern die überreichte Schrift, oder eingelangte Anzeige sammt Beisagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung, zweckmäßig, und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke, und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen, Zeugen und Kunstverständige vernemen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabey die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch streng prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Ansehung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß, oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 15. Versuch einer Wiedervereinigung. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen womöglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzusehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht, für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensations-Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht; auch bei einer von Katholiken angeführten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gültige Ungültigkeit zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

§. 17. Pflichten des Verteidigers der Ehe. Wer zur Verteidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung, oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen; in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18. Urtheil und Rechtsmittel dagegen. Nach geschlossenen Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeine zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Verteidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Richtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellation, oder Revisionschriften die Akteninsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses, von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Ansetzung des §. 122 des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Katbach am 3. September 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Souverneur.

Leopold Freiherr v. Cotel,
k. k. Suberalrath.

P r i v i l e g i u m.

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sey Uns von Hugo Graf v. Salm, Besitzer der k. k. priv. Eisenwaaren = Fabrik zu Blanks, vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue Methode erfunden, Röhren aus Gußeisen zu Wasser = Gas = und Dampfleitungen zu erzeugen.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf die von ihm erfundene neue Methode, eiserne Röhren zu gießen, Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen befunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Hugo Grafen v. Salm zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien ein ausschließendes Privilegium auf acht nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen; und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmazien, und Juhrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Carinthien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, gegenwärtige Urkunde gegen dem

istens, ein Modell oder eine Zeichnung der von ihm erfundenen neuen Methode, Röhren aus Gußeisen zu erzeugen, und eine genaue Beschreibung ihrer Verfahrungsart einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Ansprüche zu stellen verweinen, solche so gewiß annehmen, und rechtsgeltend darthun sollen, als im widrigen sie sich die Folgen des §. 814. bürgerlichen Gesetzbuchs selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 17ten September 1819.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Von der k. k. kaiserlichen Zoll- und Salzstellen-Administration wird im Nachhange ihrer Verlautbarung vom 18ten laufenden Monats weiters zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß die Wein- und Fleischpachtversteigerungen im Neussädler- und Adelsberger Kreise nachstehendermassen vor sich gehen werden:

Beim k. k. Kreisamte zu Neussadtl.

Am 11ten Oktober 1819 der Weindag von der Stadt Neussadtl, dann von den Pfarren Hönigstein — Preischna — Döplig und Windt — St. Peter bey Weinhof — Neudegg — St. Kubrecht — Ober- und Unternassenfuß — Scoppitsch — Waitendorf — St. Kanjan bey Arch — Sta. Margarethen, und Weißkirchen.

Am 12ten Oktober, der Weindag von den Städten Landstraß, und Gottschee, dann von den Pfarren St. Kanjan bey Auerberg — Neisnik, S. Kreuz bey Thurn — St. Barthelmad im Feld — Ratschach — Arch — Sauenstein — Hinnach — und Seisenberg.

Am 13ten Oktober, der Weindag von den Pfarren Obergurg — St. Wörthen bey Litzach — Primiskau — Preschgain — Gutensfeld — St. Weiß — St. Georgen — Mariathal — Büschberg — Eschernembl — Pödsemel — Weinik — und Schernik, dann von der Stadt Wörthing.

Am 15ten Oktober, der Fleischdag von den Städten, und Stadtbezirken Gurgfeld, Landstraß — Wörthing — Eschernembl und Neussadtl.

Beim k. k. Kreisamte zu Adelsberg.

Am 16ten Oktober Vormittags: der Weindag, von den Hauptgemeinden Loitsch und Dornegg.

Am 17ten Oktober Vormittags: der Weindag, von den Hauptgemeinden Planina, und Zirknik.

Am 17ten Oktober Nachmittags: der Weindag, von der Hauptgemeinde Laß, und der Fleischkreuzer der Stadt Laak.

Am 18ten Oktober Vormittags: der Weindag, von den Hauptgemeinden Koschawa, und Prem.

Uebrigens wird mit Bezug auf die unter Einem durch das k. k. kaiserliche, und kaiserliche Sibirische Gubernium kundgemachte hohe Hofkammer-Entschliekung vom 9ten laufenden Monats Pro. 3709 hiemit bekannt gemacht, daß, da mit dieser hohen Hofverordnung im Nachhange des für das Land Krain unterm 25ten Juny 762 erlassenen Weinpachtpatentes, und der hohen Erläuterungsverordnung vom 25ten September 773 bestimmt wurde, daß auch Rhum, Equeurs, Rosoglio, und gebrannten Wässer, überhaupt od. gebranntem und geistlichen Getränken der Dazaebühr mit 3 fr. von der Maß zu unterliegen haben, in allen jenen Pachtbezirken, in welchen der Wein- Meth- Bier- und Brandweindag nach dem für Krain unterm 25ten Juny 762 erlassenen Weindagpatente eingehoben wird, a dato 1ten November laufenden Jahrs auf 3 Jahre auch der obgedachte Getränktag von Rhum, Equeurs, Rosoglio und gebrannten Wässern, und überhaupt von allen gebrannten und geistlichen Getränken unter den nämlichen Bedingungen, und bey eben denselben Versteigerungs-Commissionen, nämlich bey den k. k. Kreisämtern zu Neussadtl, und Adelsberg, dann beim k. k. Wein- und Fleischpachtopberamte zu Laibach, und bey den k. k. Oberämtern Triest, Fiume, und Görz, an den bereits bestimmten Tagen unter einem mitverpachtet werden wird.

Weiters wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Weindag in jenen beim Oberamte Görz zur Versteigerung gebracht werdenden Pachtbezirken, in welchen derselbe nach dem hohen Patente vom 22ten Dezember 689 eingehoben wird, statt auf 3 Jahre, nur auf 1 Jahr, das ist a dato 1ten November 1819 bißhin 1820 werde verpachtet werden.

Schlüßlich wird bey dieser Gelegenheit in Gemäßheit weiters eingelangten hohen Hofdekrets vom 9ten laufenden Monats Nr. 31697 sowohl zur Darnachachtung der Pächtersleher, als auch der Dazpflichtigen anmit erinnert, daß, da die Soldi, nach welchen im krainerischen Weinappatente der Daz von verschiedenen Gattungen süßer Weine, und im Görzer Weinappatente der Daz überhaupt berechnet ist, schon lange außer Kurs gesetzt sind, und die Einhebung nach Soldi zu manchen Irrungen, und Streitigkeiten Anlaß gibt, künftighin die Gebühr von 2 Soldi auf 1 1/4 fr. zu reduzieren, und auch darnach einzuhoben sey.

Laibach den 27. September 1819.

Erledigte Kreisingenieurs - Stelle

bey der k. k. Steyerischen Provinzial - Baudirektion. (2)

Durch die Vorrückung des Franz Müzsel zum Oberbau - Direktor nach Laibach ist die Stelle Kreisingenieurs - Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., und den notwendigen Reise - Kosten in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten für diesen Platz haben ihre Gesuche längstens bis 15ten December dieses Jahrs hier bey der k. k. Baudirektion einzureichen, und legale Zeugnisse über ihre zurückgelegten Studien theoretisch sowohl als praktischen Kenntnisse in den 3 Fächern der Baukunde, nämlich der Zivil - Architektur, der Straßen - und Wasserbaukunst, nebst der Fertigkeit in den hierauf sich beziehenden Zeichnungen bezubringen, wie nicht minder über die Kunde der windsischen oder einer andern damit verwandten Sprache, dann über ihr moralisches Betragen sich vorschriftmäßig auszuweisen.

Von der k. k. Steyerischen Provinzial - Baudirektion:
Grätz den 20^{ten} September 1819.

R u n d m a c h u n g. (2)

Den 2ten November laufenden Jahrs wird der Winterkurs für den Unterricht der Hebammen in krainerischer Sprache beginnen. Diejenigen, die diesem Unterrichte bezuwohnen gedenken, haben sich bis obbemeldtem Tage bey der medicinisch - chirurgischen Studien - Direktor geziemend zu melden.

Laibach am 28. September 1819.

Von dem k. k. Landes - Münz - Probier - Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß - Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisen - Guß - und Kunstguß - Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun Dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparrherdplatten, Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Nadschalen etc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz und Eyerfäßen, Uhrpostamenten, Vasen, Kreuzförmigen Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen - Gattungen und Kunst - erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, giebt es zugleich die Versicherung, alle was immer Rahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommnen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 23ten September 1819.

Albert Hübbling,
k. k. Landes - Münz - Probierer.

Vermischte Verlautbarungen.

Aus Feyher Hand zu verkaufen. (1)

Eine 7 Schuh hohe und 3 1/2 breite, sehr gut gestimmte, mit 5 Regelfern, nähma
lich 3 Flauten und 2 Koppeln versehene, von einem berühmten Meister mit sehr gu-

gen und angenehmen Tönen ausgearbeitet, und zierlich gemahlene niedliche Orgel für eine Lokalie oder Filialkirche, auch für einen andern Musikfreund um einen billigen Preis künftlich zu vergeben; wo sie durch die schlagende Person selbst getreten wi. — Auch ist ein hart eingelegter sauber ausgestepter Sackstiefkasten, in 2 Abtheilungen, in der obern aus 4 kleinen Schubern zur Aufbewahrung verschiedener Rechengeräthe, und zwischen diesen beyderseits abgetheilten Schubern in deren Mitte einem Tabernakel ähnlich, stehendes Behältniß für 2 Messelche, und in der untern aus 3 grossen Schubladen für Messkleidungen, bestehend, ebenfalls für eine Lokalie oder Filialkirche ebst 2 schönen Kirchen- oder Tafelzimmer-Laternen zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Kosimädchen werden gesucht.

(1)

Ein kinderloses Ehepaar wünschet Kosimädchen von gut erzogenen Eltern aus der Stadt oder vom Lande gegen einen monatlichen Erlag von 10 fl. W. W. zu bekommen, wo sie nebst der häuslichen Arbeit auch in Religions und Schul-sachen gut unterrichtet werden; das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Ponoritsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Kovatsch wegen schuldigen 67 fl. 8 kr. nebst Unkosten die öffentliche Feilbietung der im Orte Potoskavaß unweit Sagor sub Conscriptions No. 15 gelegenen der Pfarrkurie Sagor sub Uebars No. 5 dienstbaren auf 663 fl. 8 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube des Jakob Kovatsch bewilligt worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 24te August, für den zweyten der 2te September, und für den dritten der 25te Oktober laufenden Jahrs mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese halbe Hube weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, daher haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Frühe um 9 Uhr im Orte Potoskavaß zu erscheinen, und die Kaufbedingungen in dieses Amteskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Ponoritsch am 23ten July 1819.

Ben der werten Feilnehmung - Aufsicht hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibacher Marktpreise vom 2 October 1810.

Getraidepreis.				Brod = Fleisch = und Bierpre.						
Niederösterreichischer Mezen.	höchster		mittlerer		geringst.		Für den Monat Oct. 1819.	Gewicht.		Preis. fr.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		V.	Q.	
Weizen . . .			2	26	2	1	Maas gemel . . .	5	2	1 1/2
Rufuruz . . .							detto . . .	11		1
Korn . . .			1	26			ord. Semmel . . .	7		1 1/2
Gersten . . .				20			detto . . .	14		1
Hirs . . .			1	40			Laib Weizenbrod . . .	1	10	3
Haiben . . .			1	36			detto . . .	2	20	6
Haber . . .			1				Laib Schorschizenbrod . . .	2		3
							detto . . .	4		6
							1 Pfund Rindfleisch . . .			6
							Die Maas gutes Bier . . .			4

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain wird anmit öffentlich bekannt gemacht: Es seye bey diesem Kriminalgerichte die von dem Anton Makar provisorisch bekleidete Gefangenwärters-Bedienstung im hierortigen Inquisitionshause, wegen seines Uebertrettes in die Provision, erlediget worden, und werde mit Ende kommenden Monats Oktober l. J. wieder provisorisch besetzt. Diese Gefangenwärtersbedienstung ist mit dem Genuße der freyen Wohnung im Inquisitionshause, einem monatlichen Gehalte pr 12 fl. Metall-Münze, einem jährlichen Natural-Brennholz-Deputate von 5 Wiener Klaftern, und mit der Be-
zückung der Montur verbunden.

Dieserjenige also, die sich um diesen provisorischen Dienstplatz zu bewerben glauben, und sich mit legalen Zeugnissen über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung, oder Bedienstung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß, und daß sie von guten Leibeskräften sind, und keine solchen körperlichen Gebrechen an sich haben, welche vorhin vermuthen lassen, daß sie in wenigen Jahren nicht weiter im Stande seyn werden, diesen Dienst gehörig zu versehen, auszuweisen vermögen, haben ihre dießfälligen gehörig belegten Bittgesuche bis zum 24ten Oktober laufenden Jahres bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte zu überreichen. Laibach am 21ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch der Maria Prusnik und des Dr. Andre Kav. Repesich, Vormundes der minderjährigen Josepha Prusnik'schen Kinder und Erben benanntlich: Josepha, Franziska, Barbara, Franz, Johann Rep., Ignaz und Moys, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der allhier verstorbenen Bäckersmeisters Wittve Josepha Prusnik, die Tagfagung auf den 25ten Oktober laufenden Jahres Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß am Iden, und selbe sohin geltend machen sollen, widrigenfalls ihnen die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last zu fallen haben werden.
Laibach am 14ten September 1819.

W e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

Von der k. k. kaiserlichen Zollgeßellen-Administration wird wider den Dominik Colerig, angeblichen Händler aus Udine, das nachstehende Erkenntniß gefällt:

Nachdem Dominik Colerig am 12ten Dezember 1818 Frühe um halb 8 Uhr, als er durch den Schlagbaum zu Monfalcone in einer einspännigen Carrette schnell durchfahren wollte, und wirklich schon 20 Schritte darüber hinaus war, von dem dortigen Lokalaufseher angehalten, und bey der vorgenommenen Untersuchung der Carrette unter dem Sitzpflaster im Strohhüßel ein Sack vorgefunden wurde, in welchem sich nachstehende ohne zollamtliche Expedition versehene und für ausländische Fabrikate erkannte Waaren befanden, als:

67 Stück blau baumwollene Schnupfstücheln im Werthe pr				50 fl.	15 fr.
31 Stück blau gelb getupfte	detto	—	pr	20	40
48 Stück weißgestreifte	detto	—	pr	22	24
12 Stück weiß baumwollene	detto	—	pr	3	36
31 Stück blau und gelb geblumte	detto	—	pr	20	40
15 Stück blau und weiß geblumte	detto	—	pr	8	45
2 Stück gelb geblumte	detto	—	pr	1	20
1 Stück Frauentüchel gelb getupft		—	pr	2	30
und 1 Stück weiß orbinder Mouffelin mit 44 1/2 Elen			pr	17	58

Zusammen im Werthe pr

148 fl. 8 fr.

und nachdem er in dem mit ihm aufgenommenen Verhöre selbst geſagt, dieſe ohne Anmeldung zur See eingeführten Waaren zu Trieſt in der Abſicht erlanft zu haben, um ſie nach Udine einzuführen, ſo werden dieſe Waaren wider den Colerig in Folge des 12. 86. 87. 91. und 95 §. des Zollpatentes vom Jahre 1788 nicht nur in Verfall geſprochen, ſondern er überdieß in Gemäßheit des 102ten §. des erſt gedachten Zollpatents und der k. k. Morriſchen Suberal- Strafverſchärfungs- Karrende vom 29. July 1814 noch zum Erlage des doppelten Wertes derſelben mit Zwey Hundert Sechs und Neunzig Gulden 16 kr. hiemit verurtheilt.

Nachdem jedoch Dominik Colerig aus dem wegen Zahlungs- Unvermögenheit wider ihm verhängten Zivil- Arreſte in Monfalcone ſchon am 3ten Februar d. J. entwichen iſt, und ſeither ungeachtet aller Bemühungen der k. k. Zoll- Legation Monfalcone und ſelbſt der k. k. Udineſer- Delegation nicht mehr entdeckt, ſomit ihm dieſe Notion auch nicht zugeſtellt werden konnte; ſo wird ihm gegenwärtiges Straf- Erkenntniß mit dem Beyſatze mittelſt öffentlicher Zeitungsblätter zur Kenntniß gebracht, daß derſelbe vom Tage der dritten und letzten Einſchaltung um ſo gewiſſer binnen drey Monaten entweder im Gnadenwege hierorts einzuschreiten, oder den k. k. k. ſüßenländiſchen Fiskus zu Trieſt im Rechtwege aufzufordern habe, als widrigens mit obigen apprehendirten Kontrehandwaaren ohne weiters nach Vorſchrift der Zollgeſetze verfahren werden wird.

Laibach den 5ten Februar 1819.

Bermiſchte Verlautbarungen.

Verkaufsanzeige. (3)

Von der Hochfürſtlichen Wilhelm Auerspergiſchen Herrſchaft Lindber Verwaltungskante wird hiemit bekannt gemacht: daß zu Folge hoher Anordnung die zur Herrſchaft Lindb gehörige herrſchaftliche Mahl- und Sagnmühle am Gurkfluße unter dem Schloße, aus drey Laufern, einer Breystampe mit fünf Stampfen, einem großen Wohnzimmer ſammt Küche, nebst der daran befindlichen inventariſchen Einrichtung und Zugehör, dann einem kleinen Gärtchen bey der Mühle neuerdings auf ſechs Jahre und zwar: vom 1ten Jänner 1820 bis Ende Dezember 1825, ſo wie auch für eben dieſe Zeit fünf Ackerabtheilungen inſondere von Lindber Mayerhofgründen, im Wege der öffentlichen Verſteigerung in Pacht überlaſſen werde, die dieſefällige Verſteigerung wird am 19ten künftigen Monats Oktober Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der benannten Herrſchaft ſtatt haben, wozu die Pachtliebhaber mit dem Beyſatze vorgeladen werden, daß die dieſefällige Bedingungen in der Amtskanzley in gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Lindb am 24ten September 1819.

Exposition - Ankündigung. (3)

In dem Hause des Herrn Andreas Mallitsch an der Wiener Straſſe, von der Linie gerade gegen über No. 3 im erſten Stock wird den 8ten Oktober dieſes Jahres in der Frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr verſchiedene Haus- und Zimmereinrichtung, als Schublackkäſten, Soffen, Sesseln, Kleider und Kredenzkaſten, mehrere Tiſche und Bettſtätte, zwey große, und ein kleiner Spiegel, ein Sekretär, zwey Repetierſtock- Uhren, Kuchel- und etwas Tafelgeſchier, und mehr dergleichen Meubando gegen gleich baarer Bezahlung hindann gegeben werden, wobey noch bemerkt wird, daß die meiſte Einrichtung ſeit einem halben Jahr her nach der neuſten Mode ganz neu beygeſchafft, und ein Theil davon noch gar nicht gebraucht worden iſt.

Laibach den 27ten September 1819.

Exposition - Nachricht. (3)

Den 6ten Oktober dieſes Jahres werden alhier auf dem Plage Haus No. 308 im zweyten Stocke, ſchon politirte Meubeln, als: eine gepollſterte mit blauen ſtarke Seidenzeug überzogene Sofa ſammt ſechs gleichen Sesseln, ein Ruhebett von grünen Caſſian- Leder, ein Kleiderkaſten, zwey Schublackkäſten, verſchiedene Tiſche, Bettſtätte,

Spiegeln, und andere Hausrichtungen in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden gegen gleich baare Bezahlung, licitando, verkauft werden, wozu Kauflustige freundschaftlich eingeladen sind.

Leibach den 27ten September 1819.

Z e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Stenta von Niederdorf de praes. 14ten dieses, Nro. 753 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Anton Urschisch eigenthümlich gehörenden, in Niederdorf liegenden, der Sitticher Karstnergült unterthänigen halben Kaufrechtshube, des Hauses sub Conscriptions-Nro. 31, sammt An- und Zugehör im gesammten Schätzungswerthe pr 1212 fl. abschuldigen 121 fl. 58 kr. cum sua causa gemilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nämlich der 30te Oktober, 30te November, und 30te Dezember laufenden Jahres jedesmahl um 10 Uhr Früh in loco Niederdorf mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die halbe Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würden, so werden die Kauflustigen mit dem Anhang zur Licitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in basiger Gerichtskanzley nach Belieben einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 18ten September 1819.

Z e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Rudolph von Schwarzenberg im Bezirke der Herrschaft Wipbach de praes. 16ten dieses, Nro. 757 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Georg Zangl als Ueberhaber des väterlich Andre Zanglischen Vermögens eigenthümlich gehörigen, in Zirknitz liegenden, der Pfarrkirche U. L. F. daselbst unterthänigen halben Kaufrechtshube, des Hauses sub Conscriptions-Nro. 68 sammt Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerthe pr 907 fl. abschuldigen 428 fl. 26 1/2 kr. cum sua causa gemilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nämlich der 30te Oktober, 30te November, und 30te Dezember laufenden Jahres jedesmahl um 3 Uhr Nachmittag im Markte Zirknitz mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth und darüber nicht angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhang zur Licitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 21ten September 1819.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Weißfels werden hiemit alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

a) des im Monate Jänner 1794 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Jakob Schelegnik, gewesenen Reichlers im Orte Moistrana; und

b) des im Monate September 1813 ohne Testirung verstorbenen Barthelmd Leschnitz, gewesenen Vorhausers an der Jakob Schelegnikschen Verlassenschaft zu Moistrana entweder als Erben oder Gläubiger; und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 15ten Oktober dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaften an die Intestaterten ohne weiters erfolgen wird.

Bezirks-Gericht Weißfels zu Kronau den 30ten August 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Christoph Hönig wegen schuldigen 100 fl. nebst Interessen, und Unkosten, in die öffentliche Feilbietung der im Orte Polostkova in der Hauptgemeinde Sagor sub Haus No. 20 gelegenen des k. k. Kammeral - Herrsch. Hof Gassenberg sub Urbar No. 355 unterstehenden gerichtlich auf 681 fl. 26 fr. Metall - Münze geschätzten 1 1/2 Hubrealität nebst Fahrnissen des Jakob Petschnig im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 18te Oktober, für den zweyten der 27te November, und für den dritten der 17te Dezember l. J. jedesmahl um 2 Uhr Nachmittags im Orte der Hubrealität mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese 1 1/2 Hube nebst Zugehör weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft worden würde.

Die Kaufsbedingungen, und die auf der Realität haftenden Lasten erliegen in hiesiger Gerichtskanzley, wovon in den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht genommen werden kann. Bezirks - Gericht Ponowitz am 27ten September 1819.

Versteigerungs - Edikt. (3)

In Folge der Delegation des Hochlöblichen k. k. Stadt - und Landrechte zu Laibach wird von dem unterzeichneten Bezirksgerichte bekannt gemacht, daß die Versteigerung der Verlassenschaft des zu Oberlaibach verstorbenen Pfarrers und Dechanten Andreas Thomasin bestehend in Leibsleidern und Leibwäsche, Zimmereinrichtung, Bettgewand, Eß - Trink - und Küchengeug, Kellergeräthe, Leinwand und Gespinnst, allerhand Wageren - rüstung, einem halbgedeckten Wagen, Heu, Holz, Stroh, und einer beträchtlichen Anzahl brauchbarer Bücher, den 25ten und 26ten Oktober dieses Jahres Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, nöthigenfalls auch den darauf folgenden Tag im Pfarrhose zu Oberlaibach abgehalten werden wird, wozu sämtliche Kaufsüchtige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Von dem Bezirks - Gerichte Freudenthal am 23ten September 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von der k. k. Berggerichts - Substitution zu Laibach werden im Einverständnisse mit dem Löbl. Bezirks - Gerichte der Staatsherrschaft Winkendorf als Real - Witinstanz, und von dem hiesig hochlöblich k. k. Stadt - und Landrechte hinsichtlich des Hofes Razenberg delegirt, zur Feilbietung der in die Franz Dionis und Frau Antonia Urbantschitschischen Konkurs - Masse gehörigen Bergwerks - Entitäten geschätzt auf:

des Grubenzeugs pr	—	21500 fl. — fr.
des Zainhammers und der Nagelschmiedhütten pr	—	47 fl. — fr.
des dominikal - Hofes Razenberg an Unterthans - Eindikungen,	—	2520 fl. — fr.
an Gebäuden und Meyerschafts - Nutzungen pr	—	4658 fl. 40 fr.
der Realitäten dienstbar der Stadt Stein und der Kirche St. Primi und Feliciani pr	—	4898 fl. 25 fr.

Zusammen — — 33,624 fl. 5 fr.

und dieses alles unter einem Aufrufe die Ligitations - Tage auf den 21ten September, 20ten Oktober, und 19ten November dieses Jahres Früh Morgens um 9 Uhr in dieser k. k. Amtskanzley zu Laibach mit dem Anhange bestimmt, daß Falls gedachte Realitäten, und Entitäten weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungs - Tagesung um die Schätzung an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung werden hiendan gegeben werden. Die hiesigen Verkäufe, Bedingungen können in dieser Amtskanzley oder bey dem Konkursmasse - Verwalter Herrn Andreas Groven zu Razenberg selbst eingesehen werden.

Das gleich bey Razenberg an dem Flusse Feistritz befindliche Eisenwerk bestehet in einem Schmelz, oder Hochofen sammt dazu gehörigen Erzgruben, Pläzen, Wasch - und Pochwerken, Roste und Kohlstätten, in einem Wallasch, oder Großhammer mit 3 be-

rechtigten Zerreisfeuern, und zweyen Schlägen, in einem Streck- oder Zainhammer, in 2 Nagelschmiedhütten mit 14 Esseuer, und in den Haupt- und Unterlegkohlbare. Die Galt oder der Hof Kazenberg bestehet in dem Wohngebäude mit 8 Zimmern, 1 Küche, Speisgewölbe, Keller, Getreid- und Eisen-Magazine, in Wirthschafts- Gebäuden, in 13 Aeckern, in 2 Krautäckern, in Wiesen, Haus- Obst- und Kraut-Gärten, in 13 Hühweiden und Gemeinde Waldantheilen, in 2 Sog- und Mahlmühlen, in mehreren Wohnhäusern für die Werkarbeiter, und 2 Brandstätten sammt dazu gehörigen Gärten, dann in 2 rustikal Hüben.

Dieses Eisenwerk befindet sich gleich bey der Stadt Stein, und empfiehlt sich durch die sehr leichte Zufuhr der Haupt- und Nebenmaterialien, dann sonstigen Bedürfnissen; durch den Absatz der Eisenprodukten an die benachbarten Seesäcke; durch den jährlichen Holzins mit 30 fl., durch die Holzschwemme aus der Waldung Feisteig bis an die bey dem Werke befindliche Leud und Kohlschälze mittels eines kurzen Rehens in den permanenten Minnsal, und endlich durch die Entfernung aller Nebengewerke, wodurch daselbe von jeder Steigerung der Erzte und des Kohles verwahrt ist.

Uebrigens wird nach dem Wunsche der Gläubiger bemerkt, daß bey den Käufer die Wohlthat der zwanzigjährigen Zahlungs-Raten zugestanden werde.

Kaisach am 9. August 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Zeitbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Kaisach den 22ten September 1819.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Zu Folge Anordnung des Wohlwöblichen k. k. Oberbergamtes zu Idria wird am 14. Oktober Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Glasfabrik zu Sagor die zu dieser ärarial. Glasfabrik gehörige Werkschmiede zu Sagor sammt dem dazu gehörigen Kuchelgarten und inventarischen Schmied-Werkzeug im Wege der Versteigerung abermahl auf ein Jahr d. i. vom 1. November 1819 bis letzten Oktober 1820 mit Vorbehalt der hohen Ratifikation gegen nachfolgende Bedingungen in weitem Pacht überlassen:

a) Hat der Pächter den ligitando versprochenen jährlichen Pachtschilling in halbjährigen Raten anticipale in Metallmünze an die k. k. Sagorer Fabrikkasse zu bezahlen, auf das ganze Schmiedgebäude, Wasserküder, und übrigen dazu gehörigen Theile, und Geräthschaften die genaueste Wachsamkeit zur Verhütung jedes möglichen Schadens für sich und sein-Verante zu besorgen, so zwar, daß er für jeden aus Nachlässigkeit entspringenden Schaden verantwortlich bleibt, und dafür nach billigem Befund den gänzlichen Ersatz oder Vergütung zu leisten habe:

b) Wird der Pächter alle kleinen Reparationen der pachtenden Gegenstände aus eigenen zu besorgen. Die allenfalls nothwendigen größern Reparationen aber der Gallenberger Herrschafts-Verwaltung zur sogleichen Herstellung unter eigener Haftung frühe genug anzuzeigen haben; eben so wird der Pächter den sämtlichen Werkzeug inventarisch übernehmen, und solchen nach Verlauf der Pachtzeit in der nämlichen Anzahl, Qualität, und Gewicht ohne mindesten Abgang zurückstellen müssen.

c) Wird dem Pächter die, zum Betrieb der Schmieden erforderlichen Steinkohlen klein à 4 Kreuzer pr Zentner von dem Sagorer Steinkohlenbergbaue, dessen Zufuhr derselbe aus Eigenen zu bestreiten haben wird, erfolgt, und demselben auch das von dem Steinkohlenbergbau entbehrliche alte Eisen, so wie bis nun, in dem systemisirten Preis zu 4 kr. pr Pfund abgereicht.

d) Hat der Pächter den Steinkohlenbergbau mit allen erforderlichen Schmiedarbeiten auf jedesmahliges Verlangen sogleich vor Andern zu bedienen, und entsprechend zu versehen, wofür demselben an Arbeitslohn von jedem Artikel, oder Werkzeug die durch einen besondern Tarif bestimmte Zahlung monatlich gegen klassenmäßig gestempelte Quittung geleistet wird.

e) Zum Aufrufungspreis wird der bisher bestandene Pachtschilling pr Dreohig Gulden Metallmünze „ 30 fl. W. W. „ angenommen, und Jeder, welcher zu dieser

Lizitation zugelassen werden will, hat vor Eröffnung derselben eine Kaution von 30 fl. Metallsünze entweder in Baaren, oder durch sichere Hypothek zu leisten.

Von den Verwaltungskauten der kais. Königl. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg am 18ten September 1819.

Convocations-Edikte (3)

Von dem Bezirks-Gerichte der k. k. Kammeral-Herrschaft Idria als Abhandlungs-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 20ten September 1811 ab intestat verstorbenen Joseph Wrenze, gewesenen Staatsherrschaft Laaserischen Unterthan und Ganzhändler von Karitta, aus was immer für einem Grunde einige Ansprüche zu machen gedenken, solche bey der auf den 20ten Oktober laufenden Jahrs Vormittag, um 9 Uhr in dortiger Gerichts-Kanzly, bestimmten Tagssagung, so gewiß anzumelden, und darzuthun, als widrigens die Verlaß-Abhandlung ohne weiters gepflogen, und den betroffenen Erben eingewortet werden wird.

Kais. Königl. Bezirks-Gericht Idria am 17ten September 1819.

E d i k t (2)

Von dem Bezirks-Gerichte Staatsherrschaft Adelsberg, wird bekannt gemacht: Es seye über das Reaffirmirungsgesuch ddo. 2ten September laufenden Jahrs des Mathias Faldiga aus Adelsberg wider Martin Kerma aus Prasche wegen schuldigen 143 fl. 9 kr. W. W. sammt 5 procentigen Interessen und Supplerexpensen die dritte öffentliche auf den 2ten September 1818 durch Bescheid ddo. 1ten Juny 1818 bestrimmt gewesene aber durch gerichtlichen Vergleich ddo. 2ten August 1818 bis 2ten September laufenden Jahrs eingestellte Feilbietung der dem Verklagten gehörigen im Dorfe Prasche liegenden der Staatsherrschaft Adelsberg sub Uctar. No. 1079 zinsbaren, und gerichtlich auf 2192 fl. 45 kr. W. W. abgeschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör neuerlich auf den 25ten Oktober laufenden Jahrs Frühe 9 Uhr im Orte Prasche mit dem Verfaße bestimmt worden, daß nach dem weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung gedachte halbe Hube um den Schätzwert über darüber an Mann gebracht werden konnte; solche bey dieser letzten Feilbietungstagung auch unter demselben hindangegeben werde. Es werden daher die auf der erwähnten Realität inhabitirenden Gläubiger zur Abwendung et es allfälligen Schadens, und die Kauflustigen an obbestimmtem Tage vorgeladen. Die Kaufbedingnisse können täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Staatsherrschaft Adelsberg am 2ten September 1819.

Große Lizitation am 20ten, 21ten, 22ten, und 23ten Oktober 1819. (2)

Die Herrschaftsinhabung von Trachenburg im Zillier Kreise nächst dem Sannthome hat beschlossen, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung zu verkaufen, folgende Gegenstände und in nachstehender Zeitordnung.

Am 20ten Oktober die ganze heutige ansehnliche Weinfestung von großer Quantität, und besonders guter Qualität.

Am 21ten Oktober ungefähr bey 2000 Wehen Getreid, bestehend in Weizen, Korn, Kukuruz, Haiden, Hafer und Fisolten von bekannt vorzüglichster Güte, und ungefähr 300 Wehen Erbsäpfel.

Am 22ten Oktober Schloß, und Wirtschaftseinrichtungen, als: polirte neue Kästen, Tische, dann Sofen, Spiegel, Betten mit Bettgewand, mehrere Kästen, Uhren, Tische, Sesseln von harten Holz, eben so mehrere von weichen, wie auch Betten von weichen Holz sammt Bettgewand, Lein- und Tischwäsche, dann von allen Gattungen Wirthschaftszeug, als Wägen, Pflüge, Eggen, Ketten, Weinfässer von 70 bis 107 Eimer aufwärts bis 107 Eimer enthaltend, mit eisernen Reifen beschlagen, dann diverse kleinere Weingeschirre, einen Wurstwagen etc.

Am 27ten Okt ober das schöne Horn- und Vorkendblech, als schwere Mastochlen, dann etwas jüngere Ochsen, sehr gute Kühe, mehrere Kalben und Schweine, endlich ungefähr 1500 Zenten meistens süßes Heu und Grumet und beyläufig 600 Zenten Stroh.

Es werden hiemit an obbestimmten Vizitationstagen Kaufsüßigel in loco Dra-
chenburg zu erscheinen freundlichst vorgeladen.

Herrschaft Drachenburg am 20ten September 1819.

Zimmer zu verlassen. (2)

Es ist ein großes Zimmer nebst einem Cabinette, mit oder ohne Einrichtung, dann eine Stallung auf drey Pferde, von Michael 1819 an, zu vergeben. Liebhaber belieben sich deshalb in Klemischen Hause auf dem Ranu, zweyten Stock anzufragen.

W e r t l a u t b a r u n g. (2)

Auf eine Herrschaft im Laibacher Kreise wird ein Bezirkskommissär und Bezirksrichter in einer Person, dann ein Steuer-Einnehmer, welcher letztere jedoch eine annehmbare Kaution entweder im baaren Gelde oder scheidenschriftlich zu leisten hätte, gegen gute Bedingungen gesucht. Diejenigen, welche eine oder die andere Bedienung zu erhalten wünschen, belieben sich bey Heren Dr. Oblak am neuen Markte Haus No. 172 im 2ten Stocke anzumelden.

Laibach am 27. September 1819.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Johann Kradtsch von Windischdorf durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Andreas Jaksitsch von Lienzfeld bey diesem Gerichte auf Erfüllung des Uebergabvertrages vom 24ten September 1811 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber eine Tagessagung auf den 20ten Dezember laufenden Jahrs Früh um 9 Uhr angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Wenzel Müller adhier zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nachthast machen, überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten könne, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde; widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehen mögenden Folgen selbst zugemessen haben werde.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 18ten September 1819.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird am 25ten August, 25ten September, und 25ten Oktober laufenden Jahrs jedesmahl Früh um 9 Uhr die in der Executions-sache des Anton Pogatschnig von Popovo wider Peter Patschibaunig den jungen von Neumarkt, wegen Schuldiger 85 fl. c. s. c. bewilligte Feilbietung der agnerischen, der Herrschaft Neumarkt sub Urbar No. 219 dienstharen Lederer = Werkstätte nebst Stampfe zu Neumarkt daselbst vergerichtet vorgenommen werden, daß dasern diese Realität bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsagung um, oder über den gerichtlichen Schätzungswert pr 450 fl. nicht verkauft werden könnte, dieselbe bey der dritten auch darunter weggegeben werden wird.

Wobon Kaufsüßhaber, denen es frey steht die Vizitationsbedingungen in hierortiger Gerichtskanzley anzusehen, und zugleich jene Schuldiger, welche allenfalls vor der im

Jahre 1811 hier statt gefundenen Feuersbrunst, wobei die Grundbücher der Herrschaft Neumarkt verbrannt sind, auf die feilzubietende Realität ein dingliches Recht erworben haben, verständiget werden, damit sie zur Lizitation ersch. inen, und vorzüglich die Gläubiger ihre Ansprüche bey der ersten Feilbietungstagssagung das ist den 25ten August d. J. angeben können.

Bezirksgericht Neumarkt am 24ten July 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssagung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

E d i k t. (1)

Vom Bezirks - Gerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Lentzsch, Schiffmann an der Sau, in Vertretung des Herrn Hof- und Gerichts - Advokaten Dr. Andre Kar. Repeschitz wider Herrn Alex Paulin von Krainburg wegen schuldiger 1400 fl. Augsburgers - Current o. s. c. in die öffentliche executiv Feilbietung des gegenwärtigen dem Grundbuche der Stadt Krainburg indirenden, aus zwey Stockwerken, zu ebener Erde aus einem Kaffee - Zimmer, einer Kuchel, einem circa Zimmer, einem Keller, einer Laube, einem Magazine, dann einer Stallung, alles gewölbt; im ersten Stocke aus drey schönen ungewölbten Zimmern, aus einem detto gewölbten, einem gewölbten Saale, einem detto Speis - und zwey gewölbten Kucheln, — im zweyten Stocke aber aus zwey schönen gewölbten Zimmern, und einer detto Kuchel bestehenden, in der Stadt Haus No. 183 liegenden auf 2300 fl. Conventions - Münze gerichtlich geschätzten Hauses, dann des oben dahin zinkbare auf 12 Mql. Anbau beansagter, und auf 300 fl. Conventions - Münze gerichtlich geschätzten Verkauftheils gewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagssagungen, nämlich: die erste auf den 20ten September, die zweyte auf den 29ten October, und die dritte auf den 20ten November 1819 jederzeit Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswert um was immer für einen Anboth hindangegeben werden würden.

Wazu Kauflustige zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Lizitations - Bedingnisse in der hierortigen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Kieselstein am 23ten August 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom dem Bezirks - Gerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Umeg von Großrauz gegen die Eheleute Georg und Maria Fory von Werschlin wegen behaupteten 60 fl. o. s. c. in die executiv Versteigerung der den letztern gebührigen zur Staatsherrschaft Neustadt zinkbaren halben Hube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietung auf den 11ten September, die zweyte auf den 11ten October, und die dritte auf den 11ten November d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr 427 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden wird. Hiezu sind die Kauflustigen überhaupt und insonderheit die infabulierten Gläubiger zur Abwendung des ihnen hiedurch etwa zugehen mögenden Schadens hiemit vorgeladen.

Bezirks - Gericht Neustadt am 9ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem sich bey der ersten Feilbietung kein Kauflustiger gefunden, so wird auf den 9ten October dieses Jahres zur zweyten dießfälligen Lizitation geschritten werden.